



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 30. Juli 2014
Seite 2
2. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 3
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 9
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 10

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 45

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Mittwoch, 30. Juli 2014, 15:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-812310 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Konstituierung der Verbandsversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Unterzeichnung der Niederschriften / Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. September 2013
6. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2013 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
7. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2013

Duisburg, 22. Juli 2014

Peters
ältestes Mitglied der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

003 K 005/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.10.2014 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort 418 eingetragene Doppelhaushälfte nebst Anbau und Nebengebäude in Kamp-Lintfort (Geisbruch) , Buchenstraße 8

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 11, Flurstück 551, Gebäude- und Freifläche,
Buchenstraße 8, groß: 666 m²

Gemarkung Lintfort, Flur 11, Flurstück 550, Gebäude- und Freifläche,
Buchenstraße, groß: 39 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte (Baujahr unbekannt) mit Anbau (Baujahr 1979, erweitert 1995) und Nebengebäude (Garage, Partyraum, Büro), Wohn- und Nutzfläche insgesamt : 272 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 11, Flurstück 551: 207.000,00 EUR

b) Flur 11, Flurstück 550: 8.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.07.2014

Burike
Rechtspflegerin

003 K 026/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.10.2014 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1236 eingetragene Eigentumswohnung in
Kamp-Lintfort (Geisbruch), Bürgermeister-Schmelzing-Straße 89

Grundbuchbezeichnung:

36310/1.000.000 (sechsenddreißigtausenddreihundertzehn Millionstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1,
Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße,
Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche,
Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss nebst
Keller, jeweils Nr. 13 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Wohn-
und Geschäftshaus, ca. 99,5 m² Wohnfläche, Elektronenstromspeicheröfen,
Baujahr ca. 1972/73.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17.07.2014

Burike
Rechtspflegerin

003 K 050/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 09.10.2014 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Saalhoff Blatt 278 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Saalhoff Flur 7 Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Weseler
Straße 310, groß: 1616 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich ein im Außenbereich gelegenes Grundstück, welches bebaut ist mit einem Wohnhaus (Bauteil 1; teilunterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss - Ursprungsbaujahr nicht feststellbar, geschätzt um 1900, Umbauten und Modernisierungen ab 1985), einem teilweise zu Wohnzwecken umgebauten ehemaliges Stallgebäude (Bauteil 2; nicht unterkellert, eingeschossig, Dachgeschoss nicht ausgebaut - Ursprungsbaujahr nicht feststellbar, geschätzt um 1900, Umbauten und Modernisierungen ab 1985), einer Abstellfläche (Bauteil 3, nicht unterkellert, eingeschossig, Pultdach), einer ehemals landwirtschaftliche genutzten Halle (Bauteil 4; nicht unterkellert, eingeschossig, Satteldach) und einer Reihengaragenanlage (Bauteil 5; nicht unterkellert, eingeschossig, Pultdach). Eine Wohnung mit einer Größe von rund 137 qm

befindet sich im Erdgeschoss der Bauteile 1 und 2, sowie eine weitere Wohnung mit einer Größe von rund 75 qm im Dachgeschoss von Bauteil 1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 159.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.07.2014

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201541913 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Juni 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200928467 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. Juni 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4208136822 (alt 108136821) und 3201066937 (alt 101066934) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Juni 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202004036, 3200571093 (alt 100571090), 3261150258 (alt 161150255) und 4261033239 (alt 161033238) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 23. Juni 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203043934 (alt 103043931) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Juni 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200504995 (alt 100504992) und 3201322124 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. Juli 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201370008 und 3251017285 (alt 151017282) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 9. Juli 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202571554 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Juli 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3204121044 (alt 104121041), 3204105633 (alt 104105630), 3204116002 (alt 104116009), 3201632720, 3201590720, 3219105438 (alt 119105435), 3219135575 (alt 119135572) und Nr. 3224044283 (alt 124044280) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 15. Juli 2014

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3200006512 (alt 100006519) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Juni 2014

Das Sparkassenbuch Nr. 3201388380 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. Juni 2014

Das Sparkassenbuch Nr. 3207076476 (alt 107076473) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Juni 2014

Die Sparkassenbücher Nrn. 3272068929 (alt 172068926), 3201322942, 3271161287 (alt 171161284), 3271161295 (alt 171161292), 3271161303 (alt 171161300) und 3271161311 (alt 171161318) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 1. Juli 2014

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200183832 und 4208058182 (alt 108058181) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Juli 2014

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“